

Einkaufs- und Bestellbedingungen der JET Tankstellen Austria GmbH

1. Geltungsbereich

Für alle Bestellungen von Waren und Leistungen gelten ausschließlich die nachstehenden Einkaufs- und Bestellbedingungen der JET Tankstellen Austria GmbH, im nachfolgenden JET A genannt. Entgegenstehende oder hiervon abweichende Bedingungen des Auftragnehmers werden nicht anerkannt, es sei denn, JET A stimmt ausdrücklich und schriftlich ihrer Geltung zu. Die Einkaufs- und Bestellbedingungen von JET A gelten auch dann, wenn JET A in Kenntnis entgegenstehender oder hiervon abweichender Bedingungen Waren oder Leistungen vorbehaltlos annimmt. Sofern JET A die Einkaufs- und Bestellbedingungen einem Auftragnehmer in laufender Geschäftsbeziehung mitgeteilt hat, gelten sie auch dann, wenn JET A ohne die ausdrückliche Einbeziehung der Einkaufs- und Bestellbedingungen Waren oder Dienstleistungen bestellt.

2. Vertragsabschluss

- 2.1. Für die Erteilung eines Einzelauftrags sind ein schriftliches Angebot und eine schriftliche Annahme erforderlich. Nimmt der Auftragnehmer die Bestellung nur unter Änderungen - insbesondere hinsichtlich der Preisgestaltung - an, so kommt der Vertrag nur durch ausdrückliche schriftliche Bestätigung von JET A zu diesen Bedingungen zustande.
- 2.2. Jede Bestellung soll unter Wiederholung JET A's vollständiger Bestelldaten innerhalb von 14 Werktagen schriftlich bestätigt werden.

3. Lieferfrist / Rücktritt vom Vertrag

- 3.1. Die vereinbarte Liefer- bzw. Leistungsfrist beginnt mit dem Tage der Bestellung. Die Fristen sind verbindlich und unbedingt einzuhalten.
- 3.2. Sobald der Auftragnehmer erkennen kann, dass er seine Liefer- bzw. Leistungsverpflichtung ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig erfüllen wird, hat er dies JET A unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung in schriftlicher Form anzuzeigen. JET A steht das Recht zu, bei Verzug ohne Gewährung einer Nachfrist die verspätete Leistung abzulehnen und vom Auftrag ganz oder teilweise zurückzutreten, ohne, dass der Auftragnehmer Anspruch auf Schadenersatz hat. Die sonstigen JET A zustehenden gesetzlichen Rechte einschließlich des Anspruches auf Schadenersatz werden ausdrücklich vorbehalten. Bei Lieferungen und Leistungen in Teilen, aufgrund eines Rahmenvertrages oder aufgrund eines Dauerschuldverhältnisses steht JET A das Recht zu, den noch nicht ausgeführten Teil der Leistung abzubestellen. Der Auftragnehmer hat im Fall der Abbestellung Anspruch auf das anteilige Entgelt für die bereits ausgeführte Leistung. § 1168 Abs. 1 ABGB ist abbedungen.

4. Preise

Die Leistung umfasst die Herstellung der Betriebsbereitschaft samt Montage, Inbetriebnahme und Einschulung sowie die für die Verwendung notwendigen Konformitätsbescheinigungen und Zertifikate. Die vereinbarten Preise sind Fixpreise und verstehen sich, falls durch JET A nicht anders festgesetzt, frei Bestimmungsort, einschließlich allfälliger Montagekosten, Überstunden, handelsüblicher Verpackung, Eingangsabgaben, sowie Steuern und Abgaben. Der Auftragnehmer trägt demnach die Kosten und Gefahr der Versendung, einschließlich aller damit verbundenen öffentlichen Abgaben, Steuern und Gebühren. Darüber hinaus übernimmt er auch die Kosten der Zufuhr zur Bestimmungsadresse. Sind Preise und Konditionen nicht von JET A genannt, sondern werden sie nachträglich vom Auftragnehmer bekannt gegeben, so werden sie für JET A erst durch ausdrückliche Annahme verbindlich.

5. Erfüllungsort/Versand von Waren/Übernahme der Leistung

Der Auftragnehmer hat auf Frachtbriefen, Paketadressen, Versandanzeigen und Rechnungen die vollständigen Bestelldaten von JET A anzugeben. Der Auftragnehmer hat bei Anlieferung der Leistung zum vereinbarten Erfüllungsort diese auf den von JET A zu bestimmenden Platz/Ort innerhalb des vereinbarten Erfüllungsortes zu verbringen. Der Gefahrenübergang auf JET A tritt erst mit ordnungsgemäßer Verbringung, Aufstellung und schriftlich bestätigter Übernahme bzw. Abnahme ein.

6. Versicherung

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eine Transportversicherung mit ausreichender Deckung abzuschließen und JET A auf Anforderung entsprechende Nachweise vorzulegen. Der Auftragnehmer hat für Schäden, die von ihm, seinem Personal, seinen Beauftragten oder durch die Ware selbst verursacht werden, auf seine Kosten eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen. Die Höhe der Deckungssumme je Schadensereignis ist JET A auf Verlangen bekannt zu geben.

7. Audit

Der Auftragnehmer ist damit einverstanden, dass - mit vorheriger Benachrichtigung - in den Räumlichkeiten des Auftragnehmers und während seiner üblichen Geschäftszeiten regelmäßig Audits durchgeführt werden. Die Audits werden durch zur Geheimhaltung verpflichtete Prüfer von JET A durchgeführt. Der Auftragnehmer muss eine korrekte Buchführung im Hinblick auf alle mit der Erfüllung dieser Vereinbarung verbundenen Tätigkeiten und Transaktionen vorweisen können. Der Auftragnehmer hat im Rahmen dieser Audits mit JET A zusammenzuarbeiten und z.B. Kopien aller gewünschten Dokumente JET A zur Verfügung zu stellen. JET A hat das Recht, im Rahmen dieser Audits auch die Mitarbeiter des Auftragnehmers zu befragen.

8. Gewährleistungsansprüche und Haftung

- 8.1. Der Auftragnehmer leistet Gewähr und steht schadenersatzrechtlich dafür ein, dass seine Leistung eine ordnungsgemäße und sorgfaltsgemäße Beschaffenheit und Ausführung aufweist, der Bestellung, den am Erfüllungsort geltenden Rechtsvorschriften, den zur Anwendung kommenden Normen und dem letzten Stand der Technik entspricht.
- 8.2. Die Anwendung der §§ 377ff UGB ist ausgeschlossen. Die Frist des § 924 ABGB hinsichtlich der Beweislast wird auf zwei Jahre verlängert.
- 8.3. Der Auftragnehmer leistet auch für solche Mängel, insbesondere Sachmängel, Gewähr, die innerhalb von zwei Jahren ab Ablieferung entstanden oder durch JET A erkannt worden sind, wobei JET A zur gerichtlichen Geltendmachung des Rechtes auf Gewährleistung ab Entstehen des Mangel bzw. ab Erkennen des Mangels jedenfalls eine weitere Frist von sechs Monaten zur Verfügung steht. Bei Lieferung mangelhafter Ware steht JET A frei, entweder Verbesserung (Nachbesserung oder Nachtrag des Fehlenden), Austausch der Sache oder nach Wahl von JET A auch sofort eine angemessene Minderung des Entgelts (Preisminderung) oder die Aufhebung des Vertrages (Wandlung) zu fordern.
- 8.4. Die Bestätigung von Lieferscheinen, Arbeitsscheinen, Montageberichten, etc. des Auftragnehmers gilt nicht als Beweis dafür, dass die Lieferung den vereinbarten Bedingungen entspricht.
- 8.5. Der Auftragnehmer hat geeignete Qualitätssicherungsmaßnahmen zu treffen und JET A diese auf Verlangen nachzuweisen.
- 8.6. Festgehalten wird, dass der Auftragnehmer JET A gegenüber als Sachverständiger gem. § 1299 ABGB haftet. Die Haftung von JET A wird auf grobe Fahrlässigkeit eingeschränkt und darüber hinaus auf diese Fälle eingeschränkt, in denen die gegen JET A geltend gemachten Ansprüche durch eine Betriebshaftpflichtversicherung abgedeckt sind. Die Haftung von JET A für reine Vermögensschäden, Gewinnentgang oder für Drittschäden wird zur Gänze ausgeschlossen.

9. Rechnungsstellung und Zahlung

- 9.1. Die Rechnungen sind JET A nach Durchführung der Lieferung oder Leistung in einfacher Ausführung, versehen mit den vollständigen Bestelldaten von JET A, zu übersenden. Die Rechnung muss den umsatzsteuerrechtlichen Vorschriften entsprechen.
- 9.2. Zahlungsfristen beginnen, soweit nicht abweichend vereinbart, ab erfolgter Lieferung oder Leistung - bzw. bei Werkverträgen mit Abnahme - und Eingang der ordnungsgemäßen Rechnung. Das Rechnungsdatum ist für den Beginn der Zahlungsfrist irrelevant; dies gilt insbesondere auch für Skontofristen.
- 9.3. Für abnahmepflichtige Teile (z.B. bei einem Erstauftrag zur Probe, vor dem Beginn einer Serienproduktion oder bei Einzelanfertigungen) gilt die Leistung des Auftragnehmers erst dann als erbracht, wenn JET A neben der gelieferten Ware die hierfür erforderliche Dokumentation (Werkszeugnisse, Prüfbedingungen, Konformitätserklärung etc.) vorliegt. Zuvor wird eine Forderung aus Lieferung oder Leistung nicht fällig.

- 9.4. Die Zahlung ist kein Anerkenntnis von Konditionen und Preisen bzw. der Mängelfreiheit einer Lieferung oder Leistung.
- 9.5. JET A zahlt, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich vereinbart ist, innerhalb von 30 Tagen netto – binnen 14 Tage mit 3% Skonto.

10. Arbeitssicherheit

Der Auftragnehmer gewährleistet, dass er alle angemessenen und vorgeschriebenen Vorkehrungen und Sicherheitsmaßnahmen trifft, die erforderlich sind, um seine eigenen und die Mitarbeiter von JET A sowie alle anderen Personen, die direkt oder indirekt von den Aktivitäten des Auftragnehmers betroffen sind, vor Schäden zu schützen. Der Auftragnehmer hat die von JET A aufgestellten Gesundheits-, Sicherheits- und Umweltschutzvorschriften – HSE-Bestimmungen – zu beachten, die ihm zuletzt von JET A zur Verfügung gestellt wurden. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass ihm diese aufgeführten HSE-Bestimmungen vor Beginn der Ausführung der Arbeiten vorliegen. JET A ist berechtigt, bei Bedarf die HSE-Bestimmungen zu aktualisieren und dem Auftragnehmer zwecks Beachtung zur Verfügung zu stellen.

11. Umweltschutz

- 11.1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Ware so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden. Waren sind auf Kosten und auf Gefahr des Auftragnehmers an die in der Bestellung angegebene Anschrift zu liefern und dort zu übergeben. Dies gilt auch, wenn der Transport von Dritten durchgeführt wird. Verpackungsmaterialien sind nur in dem für die Erreichung dieses Zwecks erforderlichen Umfang zu verwenden. Es dürfen nur umweltfreundliche Verpackungsmaterialien zum Einsatz gelangen. Rücknahmepflichten richten sich nach der Verpackungsverordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- 11.2. Bei Lieferung von Gefahrstoffen im Sinne der Gefahrstoffverordnung ist der Auftragnehmer verpflichtet, unaufgefordert vor der Lieferung JET A das Sicherheitsdatenblatt zur Verfügung zu stellen. Der Auftragnehmer stellt JET A von allen Ansprüchen Dritter frei, die sich daraus ergeben, dass er JET A Sicherheitsdatenblätter nicht oder verspätet zur Verfügung gestellt hat.
- 11.3. Soweit bei den Lieferungen oder Leistungen des Auftragnehmers Abfälle entstehen, verwertet oder beseitigt der Auftragnehmer die Abfälle auf eigene Kosten gemäß den Vorschriften des Abfallrechts soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist. Eigentum und abfallrechtliche Verantwortung gehen mit Entstehen des Abfalls auf den Auftragnehmer über.

12. Ethik und Interessenskonflikte

Der Auftragnehmer stellt für sich und seine Subunternehmer sicher, dass weder direkt noch indirekt Gehälter, Provisionen oder Honorare an Mitarbeiter oder leitende Angestellte der JET A oder Vertreter dieser Personen gezahlt, noch an diese Zahlungen geleistet oder Nachlässe gewährt werden. Auch dürfen Mitarbeiter oder leitende

Angestellte der JET A oder deren Vertreter nicht durch Geschenke von beträchtlichem Wert oder Bewirtung zu beträchtlichen Kosten, noch durch den Verkauf von Dienstleistungen oder Waren unter dem vollen Marktwert begünstigt werden. Geschäftsvereinbarungen dürfen nur mit Mitarbeitern oder leitenden Angestellten der JET A getroffen werden, wenn diese Mitarbeiter oder leitenden Angestellten als Vertreter von JET A handeln.

13. Höhere Gewalt

Sollte eine der Parteien aufgrund höherer Gewalt nicht in der Lage sein, ihren vertraglichen Verpflichtungen nachzukommen, werden die Verpflichtungen dieser Partei bis zu dem Zeitpunkt ausgesetzt, an dem der entsprechende Umstand behoben ist.

Als höhere Gewalt gelten unvorhersehbare Betriebsstörungen jeder Art, wie Aussperrungen, Streiks, Rohstoff- und Brennstoffmangel, behördliche Maßnahmen oder sonstige von den Parteien nicht zu vertretende Ursachen oder Ereignisse, die außerhalb der Kontrolle der Parteien liegen. Die Partei, die aufgrund höherer Gewalt nicht in der Lage ist, ihren Verpflichtungen nachzukommen, hat die andere Partei unverzüglich über ihre Unfähigkeit, die vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen, zu informieren. Dabei muss angegeben werden, welcher Umstand von höherer Gewalt der Nichterfüllung zugrunde liegt und wie lange dieser Umstand die Erfüllung voraussichtlich beeinträchtigen wird. Des Weiteren hat sie die andere Partei darüber in Kenntnis zu setzen, wenn der genannte Umstand behoben ist. Wenn der Auftragnehmer es versäumt, Unternehmen innerhalb von 48 Stunden schriftlich über das Eintreten eines solchen Ereignisses oder Umstands zu informieren, kann er sich nicht auf höhere Gewalt im Sinne dieser Vereinbarung berufen. Sollten aufgrund höherer Gewalt Arbeiten oder Lieferungen gestoppt werden, die eine Einschränkung oder Einstellung des Betriebes von JET A herbeiführen, ist JET A berechtigt, die Erfüllung ihrer Verpflichtungen für einen angemessenen Zeitraum hinauszuschieben und nach Ablauf dieses Zeitraums vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, ohne dass von JET A Schadensersatz verlangt werden kann.

14. Gesamtheit der Vereinbarungen

Alle zwischen JET A und dem Auftragnehmer in Bezug auf den jeweiligen Vertrag getroffenen Vereinbarungen ergeben sich aus dem schriftlichen Einzelvertrag und diesen Einkaufs- und Bestellbedingungen.

15. Allgemeine Bestimmungen

Sollten eine oder mehrere der vorstehenden Klauseln oder vergleichbare Klauseln in anderen Vertragswerken unbeteiligter Dritter von der Rechtsprechung für unwirksam erklärt werden und führt die dadurch entstehende Vertragslücke zu Schwierigkeiten bei der Durchführung der Einzelaufträge, die interessengerecht nur durch Anpassung beseitigt werden können, so hat JET A das Recht, die unwirksamen Klauseln anzupassen, um der Absicht der Parteien Rechnung zu tragen und ohne dabei den Auftragnehmer zu

benachteiligen. Die angepassten Klauseln werden für alle zukünftigen Aufträge wirksam, sobald JET A den Auftragnehmer auf ihre Anpassung schriftlich hingewiesen hat. In jedem Fall bleiben alle anderen Bestimmungen dieser Einkaufs- und Bestellbedingungen davon unberührt.

Abgesehen von diesem Anpassungsrecht sind Ergänzungen und Änderungen an diesem Vertrag nur gültig, wenn sie schriftlich abgefasst und sowohl von JET A als auch vom Auftragnehmer unterschrieben und schriftlich als Modifikation dieses Vertrages festgehalten werden. Dies gilt auch für jede Änderung, Erweiterung oder Streichung dieser Klausel.

16. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- 16.1. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des Europäischen Vertragsstatutübereinkommen sowie des Österreichischen Internationalen Privatrechts-Gesetz sowie unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 16.2. Zur Entscheidung sämtlicher Rechtsstreitigkeiten aus diesem Auftrag und den aufgrund des Auftrags abgeschlossenen Rechtsgeschäften, einschließlich solcher über ihr Bestehen oder Nichtbestehen, sind ausschließlich die sachlich zuständigen Gerichte in der Landeshauptstadt Salzburg berufen.

Die nachstehenden Vertragsparteien erklären ihr Einverständnis zu den obenstehenden Einkaufs- und Bestellbedingungen der JET Tankstellen Austria GmbH:

JET Tankstellen Austria GmbH

Auftragnehmer